

Vereinbarung zum Haftungsverzicht für alle Teilnehmer

1.

Die Teilnehmer (Fahrer sowie alle Bei- bzw. Mitfahrer) nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil-, umwelt- und strafrechtliche Verantwortung für alle Schäden, die durch sie selbst oder das von ihnen benutzte Fahrzeug verursacht werden, soweit nachfolgend kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

2.

Die Teilnehmer bzw. ihre Erziehungsberechtigten verzichten mit Abgabe der Anmeldung für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlittenen Unfälle oder Schäden auf Ansprüche jeder Art gegen

- den Veranstalter, dessen Vorstand, Mitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter
 - den Veranstalter sowie dessen Beauftragte und Helfer
 - den Weg- bzw. Geländeeigentümer
 - die übrigen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer, Mitfahrer) und deren Helfer sowie gegen die Eigentümer und die Halter der anderen Fahrzeuge
 - eigene Helfer und eigene Mitfahrer, sofern keine abweichende Haftungsvereinbarung getroffen wurde
 - Behörden, Rettungsdienste und sonstige Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
 - den Straßenbaulastträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen und des Geländes samt Zubehör verursacht werden
 - die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der vorgenannten Personenkreise und Stellen
- Der Haftungsverzicht gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere:
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen
 - für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises - beruhen.

Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.

3.

Die Teilnehmer versichern, dass

- die in der Anmeldung gemachten Angaben zutreffend und vollständig sind
- der Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist
- das Fahrzeug in allen Belangen den technischen Voraussetzungen entspricht und in technisch einwandfreiem Zustand eingesetzt wird
- sie nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstiger die Fahrtauglichkeit und Reaktionsfähigkeit beeinträchtigender Mittel stehen.

4. a) Fahrer ist auch Eigentümer des Fahrzeuges

Der Fahrer versichert, **Eigentümer** des bei der Veranstaltung eingesetzten Fahrzeuges zu sein. Sind Bewerber oder Fahrer nicht Eigentümer des Fahrzeuges, so hat zusätzlich auch der Fahrzeugeigentümer die nachfolgende Haftungsverzichtserklärung abzugeben:
Ich bin mit der Beteiligung meines in der Anmeldung näher bezeichneten Fahrzeuges an der genannten Veranstaltung einverstanden
und erkläre hiermit den Verzicht auf sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Ansprüche gegen den
in Ziff. 2 aufgeführten Personenkreis.

Dieser Haftungsverzicht gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere:
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen
- für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.

.....
Ort, Datum Unterschrift **Fahrer (= Fahrzeug-Eigentümer)**

4. b) Fahrer ist nicht der Eigentümer des Fahrzeuges

Ist der Fahrer nicht Eigentümer des bei der Veranstaltung eingesetzten Fahrzeugs und kann er auch nicht eine Haftungsverzichtserklärung nach Ziffer 4 a) des Eigentümers vorlegen, erklärt der Fahrer hiermit Folgendes:

Ich stelle den unter Ziffer 2 aufgeführten Personenkreis von sämtlichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei.

Diese Haftungsfreistellung gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen
- für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.

.....
Ort, Datum Unterschrift **Fahrer (wenn nicht Fahrzeugeigentümer)**

4. c)

Erklärt der Fahrer wahrheitswidrig, Eigentümer des Fahrzeuges zu sein oder gibt der Fahrzeugeigentümer die vorgenannte Haftungsverzichtserklärung nicht ab, so stellt der Fahrer den unter Ziff. 2 aufgeführten Personenkreis von sämtlichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei.

Diese Haftungsfreistellung gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, insbesondere:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises beruhen
- für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.

Im Fall wahrheitswidrig abgegebener Erklärungen wird der Fahrer mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen.

5.

Die Teilnehmer bestätigen, dass ihnen die Regeln über die Geländenutzung (Anlage Teilnahmebedingungen) bekanntgegeben worden sind und sie diese verstanden haben. Sie erkennen diese ohne Einschränkung als verbindlich an.

Sie verpflichten sich, den Weisungen der Helfer/Ordner des Veranstalters unverzüglich Folge zu leisten. Ihnen ist bekannt, dass ein Verstoß gegen diese Regeln zum Ausschluss von der Veranstaltung führen und mit einem sofortigen Verweis vom Veranstaltungsgelände geahndet werden kann.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Anmeldung und Unterzeichnung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

6.

Die in diesem Dokument abgegebenen Erklärungen, insbesondere der Haftungsverzicht, werden von sorgerechtigten Personen für die ihre Sorge unterstellten Personen, insbesondere Minderjährige abgegeben. Die Sorgerechtigten werden auf die besonderen Gefahren auf dem Veranstaltungsgelände (Fahrzeuge, laufende Maschinen etc.) hingewiesen und werden ihre Erziehungsaufgaben bzw. die Personensorge mit besonderer Sorge wahrnehmen.

Mannheim, den

Fahrer:

Name: Vorname:

Straße Wohnort

.....
Unterschrift des Teilnehmers ggf. Unterschrift des Erziehungs-/Sorgerechtigten

Mitfahrer:

Name/Vorname:.....

Unterschrift / ggf. Unterschrift des Erziehungs/-Sorgerechtigten

Name/Vorname:.....

Unterschrift / ggf. Unterschrift des Erziehungs/-Sorgerechtigten

Name/Vorname:.....

Unterschrift / ggf. Unterschrift des Erziehungs/-Sorgerechtigten